14, 11, 84

Sachgebiet 3

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/116 —

Nichtigkeit der Entscheidungen der als "Volksgerichtshof" und "Sondergerichte" bezeichneten Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsregimes

A. Problem

Die in dem Antrag der Fraktion der SPD bezeichneten Entscheidungen wurden in ihrer rechtlichen Einordnung und hinsichtlich ihrer Auswirkungen unterschiedlich beurteilt. Dieser Zustand wurde als nicht angemessen angesehen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme der vorliegenden Entschließung zur Beurteilung des "Volksgerichtshofs" und seiner Entscheidungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die als "Volksgerichtshof" bezeichnete Institution kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft war.
- Den Entscheidungen des "Volksgerichtshofs" kommt deshalb nach Überzeugung des Deutschen Bundestages keine Rechtswirkung zu.
- Aus diesem Grund sind die Entscheidungen durch die L\u00e4ndergesetzgebung der ersten Nachkriegsjahre sowie durch damaliges Besatzungsrecht ausdr\u00fccklich kraft Gesetzes oder durch gerichtliches Verfahren auf Antrag aufgehoben worden.
- Den Opfern und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl. Mit ihrem Widerstand gegen das Naziregime haben sie ein bleibendes Beispiel gesetzt.

Bonn, den 8. November 1984

Der Rechtsausschuß

Helmrich Fischer (Osthofen) Marschewski

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Fischer (Osthofen) und Marschewski

I.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 28. Sitzung vom 13. Oktober 1983 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 12. Februar 1984, 17. Sitzung am 14. März 1984, 18. Sitzung am 28. März 1984, 35. Sitzung am 24. Oktober 1984 und 36. Sitzung am 7. November 1984 beraten.

In der 17. Sitzung vom 14. März 1984 wurden zwei überlebende Verurteilte des "Volksgerichtshofs" in nichtöffentlicher Sitzung angehört.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme der vorstehenden Entschließung und hat hierzu einstimmig die folgende Begründung beschlossen.

II.

Begründung

Der "Volksgerichtshof" wurde durch Gesetz vom 24. April 1934 als Reaktion der Nationalsozialisten auf den Ausgang des sogenannten Reichstagsbrand-Prozesses mit dem Ziel geschaffen, politische Gegner zu unterdrücken und zu vernichten. Ihm wurden zunächst die Strafsachen, für die bis dahin das Reichsgericht erstinstanzlich zuständig war — Hoch- und Landesverratssachen — übertragen. 1940 wurde die Zuständigkeit auf andere Delikte wie Angriffe gegen den "Führer" und "Reichskanzler", auf Fälle der "Wehrmittelbeschädigung", auf Verbrechen gegen das "Gesetz gegen Wirtschaftssabotage" usw. erweitert.

Spätestens von diesem Zeitpunkt an, insbesondere mit der Übernahme der Präsidentschaft durch Roland Freisler, hat sich der "Volksgerichtshof" zu einem Terrorinstrument des nationalsozialistischen Regimes entwickelt.

Bonn, den 8. November 1984

Fischer (Osthofen)

Marschewski

Be richter statter

Seit dem Kriegsende ist sowohl im gesetzgeberischen als auch im exekutiven und justitiellen Bereich das Erforderliche getan worden, um auszuschließen, daß ein Unrechtsurteil des "Volksgerichtshofs" im Einzelfall noch irgendeine Wirkung gegen den Betroffenen zeigt.

In den Jahren 1946 bis 1948 wurden landes- bzw. besatzungsrechtliche Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen, die entweder kraft Gesetzes oder auf Antrag die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile ermöglichen.

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes sind diese Vorschriften partielles Bundesrecht geworden (in Berlin gilt das Gesetz vom 5. Januar 1951). Soweit ein Antragserfordernis besteht, kann ein solcher Antrag auch heute noch gestellt werden; landesrechtliche Fristbestimmungen sind durch Artikel IX des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 aufgehoben worden.

So wurden z.B. die Urteile gegen Mitglieder der "Weißen Rose" durch das Bayerische Gesetz Nr. 21 vom 28. Mai 1946 bzw. das Baden-Württembergische Gesetz Nr. 29 vom 15. Juni 1946 aufgehoben. Diese Regelungen sind indessen im Bewußtsein der Öffentlichkeit weitgehend in Vergessenheit geraten.

Die Bundesregierung — die stets betont hat, daß der "Volksgerichtshof" kein ordentliches Gericht im Sinne des Rechtsstaats war — hat veranlaßt, daß die im Bundeszentralregister vermerkten Urteile des "Volksgerichtshofs" gelöscht wurden.

Der vorliegende Antrag soll erneut deutlich machen, daß der Deutsche Bundestag den "Volksgerichtshof" als reines Terrorinstrument betrachtet und dementsprechend seinen Terrorurteilen keinerlei rechtliche Wirkung beimißt.

	Druck: Bonner Univer	sitäts-Buchdruckerei, 5	5300 Bonn	